

# **Rechts- und Verfahrensordnung**

## **§ 1 Allgemeines**

Durch die Abgabe einer Mannschaftsmeldung erkennt die Betriebssportgemeinschaft die Wettspielordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Strafordnung in allen Bestandteilen an.

Die Überwachung der Einhaltung der Durchführungsbestimmungen der Sparte Tischtennis, obliegt der Spartenleitung in Verbindung mit dem Sportausschuss.

## **§ 2 Spartenleitung**

Der Vorstand der Sparte setzt sich zusammen aus dem Spartenleiter, dem stellvertretenden Spartenleiter und den Beisitzern (vgl. § 17 der Satzung des BKV-Köln e.V.).

## **§ 3 Sportausschuss**

Der Sportausschuss der Sparte setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Beisitzern (vgl. § 18 der Satzung des BKV-Köln e.V.) und der Spartenleitung.

## **§ 4 Einberufung des Sportausschusses**

Der Sportausschuss wird von der Spartenleitung oder dem Vorsitzenden des Sportausschusses einberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform.

Die Spartenleitung überweist, sobald sie eine Verfehlung im Sinne § 1 feststellt oder ein Protest von einer Betriebssportgemeinschaft eingereicht wurde, den Vorgang an den Vorsitzenden des Sportausschusses.

## **§ 5 Tagung des Sportausschusses**

Die Leitung des Sportausschusses obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seinem Stellvertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer, der ein Ergebnisprotokoll auszufertigen hat. Dieses ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit des Sportausschusses**

Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

## **§ 7 Stimmberechtigung**

Die an der Sitzung teilnehmenden Sportausschussmitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie bei den Behandlungspunkten nicht befangen sind.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

Pro Betriebssportgemeinschaft dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder dem Sportausschuss angehören.

## **§ 9 Protest**

Ein Protest ist unter Einzahlung einer Protestgebühr von 15,00 Euro an den BKV-Köln e.V. bei der Spartenleitung einzureichen.

Ist die Protestgebühr nicht innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Einreichung des Protestes gezahlt, so wird der Protest als zurückgezogen betrachtet und nicht mehr bearbeitet.

Wird dem Protest stattgegeben, wird die erhobene Protestgebühr wieder erstattet.

Bei Protesten in Punkt- und Pokalspielen ist folgende Regelung zu befolgen:

Ergibt sich ein Protestgrund, so ist unter Protest zu spielen. Die Einlegung des Protestes, sowie dessen Begründung müssen auf der Rückseite des Spielberichtsformulars niedergeschrieben und von beiden Mannschaftsführern unterzeichnet werden. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht berücksichtigt.

### **§ 10 Urteil**

Das Urteil mit der Urteilsbegründung ist in Schriftform festzuhalten und von den Mitgliedern des tagenden Sportausschusses zu unterzeichnen. Das Urteil ist endgültig und wird durch die schriftliche Bekanntgabe rechtskräftig.

Gegen Urteile des Sportausschusses kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Urteils, unter Zahlung einer Berufungsgebühr von 25,00 Euro an den BKV-Köln e.V., schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden. Berufungsinstanz ist die Spruchkammer gemäß § 20 der Satzung des BKV-Köln e.V. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Berufung, so ist das Urteil des Sportausschusses rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten werden.

### **§ 11 Behandlung eines Protestes**

Es unterliegt der Entscheidungsgewalt des Sportausschusses, ob bei der Behandlung eines Streitfalles die beteiligten Parteien geladen werden.

### **§ 12 Verfahren bei Ausschluss einer Sparte oder Betriebssportgemeinschaft**

Der Sportausschuss wird gemäß § 9 der Satzung des BKV Köln e.V. eingeschaltet.